

Gemeinde Greifensee

Reglement über die Wasserversorgung

1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis:	Artikel:	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	1 – 5	2
II. Wasserversorgungsanlagen	6 – 8	2 - 3
III. Hauszuleitungen	9 – 15	3 - 4
IV. Hausinstallationen	16 – 21	4 - 5
V. Wasserlieferung	22 – 26	5 - 6
VI. Gebühren	27 – 29	6 - 7
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	30 – 33	7

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie Art. 13 lit a) Ziffer 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung das nachfolgende Reglement über die Wasserversorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Greifensee plant, erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter der Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung ist nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit zu betreiben. Sie erhebt kostendeckende Gebühren und Beiträge.

Art. 4 Aufsicht

Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 5 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen bildet das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP).

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie gewährleistet jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 7 Leitungsnetz Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen, die Haupt- und Verteilleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Die Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Verteilleitungen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen ist nicht gestattet. Die Hauptleitungen werden durch die Wasserversorgung bezahlt und über Anschlussgebühren finanziert.

Die Verteilleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den Anschlüssen der Bezüger und Hydranten. Die Verteilleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Erstellungskosten inklusive Anschluss - T der Hausanschlüsse ab bestehender Verteilleitung tragen die Grundeigentümer. Die Wasserversorgung übernimmt die Kosten der Hydranten. Die Erstellung der Verteilleitungen erfolgt durch die Wasserversorgung, die Kosten werden durch die Wasserversorgung und durch die betroffenen Grundeigentümer (Perimeterbeiträge) bezahlt.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 8 Durchleitungsrechte

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen unentgeltlich zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.

III. Hauszuleitungen

Art. 9 Definition

Die Anschlüsse ab der Verteilleitung inklusive Anschluss - T bis und mit Wasserzähler im Gebäude gelten als Hauszuleitung.

Art. 10 Absperrschieber

Beim Anschluss an die Verteilleitung ist ein Absperrschieber einzubauen.

Zur Bedienung der Schieber in der Hauszuleitung sind nur die Organe der Wasserversorgung befugt.

Art. 11 Technische Bedingungen

Die Hauszuleitung ist nach den Angaben der Wasserversorgung zu erstellen. Der Wasserzähler ist in einem frostfreien Raum zu installieren.

Art. 12 Erstellungs- und Unterhaltskosten

Die Erstellungs-, Reparatur- und Unterhaltskosten der Hauszuleitung trägt der Grundeigentümer.

Die Hauszuleitung zwischen T-Stück der Versorgungsleitung und Wassermesser sind vom Grundeigentümer zu unterhalten. Die Wasserversorgung kann Weisungen zum Unterhalt erlassen.

Art. 13 Eigentum

Die Hauszuleitung verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 14 Stilllegungen

Unbenützte Zuleitungen werden von der Wasserversorgung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

Art. 15 Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Bewilligung für Neuanschlüsse an die Wasserversorgung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

IV. Hausinstallationen

Art. 16 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Die Installationen haben dem aktuellen Standard der Wasserversorgung zu entsprechen. Es dürfen nur bewährte Materialien und Apparate für die Installation verwendet werden, welche insbesondere dem Netzdruck und auch den Verhältnissen am Verwendungsort entsprechen.

Art. 17 Meldepflicht

Jede Änderung der Installation muss der Wasserversorgung schriftlich gemeldet werden. Im Unterlassungsfalle haften Installateur und Eigentümer solidarisch für allfällige Schäden, Nachteile und den Ausfall von Wasserzinsen.

Art. 18 Behebung von Mängeln

Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder den geltenden Vorschriften nicht mehr genügenden Hausinstallationen, hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 19 Überprüfung der Installationen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jederzeit alle Installationen auf Dichtheit, Druckbeständigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften zu prüfen. Sie übernimmt jedoch damit keine Gewähr für die Installation.

Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen werden dem Eigentümer der Liegenschaft verrechnet, ebenso durch Verschulden des Installateurs bedingte Nachkontrollen.

Art. 20 Einhaltung der Bestimmungen

Die Liegenschafteneigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durch die von ihnen zugelassenen Benützer der Wasserinstallationen eingehalten werden.

Art. 21 Zutritt

Den Organen der Wasserversorgung ist jederzeit zu allen Wasserinstallationsanlagen Zutritt zu gewähren.

V. Wasserlieferung

Art. 22 Umfang

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Reglementes und zum jeweils gültigen Tarif.

Art. 23 Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder dessen Gebrauchs entstehen und zwar auch dann nicht, wenn die Schäden auf Handlungen oder Unterlassung von eigenen Hilfspersonen oder Dritten zurückzuführen sind.

Art. 24 Wasserlieferung

Die Wasserversorgung übernimmt für die ununterbrochene Lieferung einer bestimmten Wassermenge und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und des konstanten Drucks des Wassers keine Gewähr. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 25 Unterbrüche

Die Wasserversorgung ist für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr. Voraussehbare Lieferunterbrüche werden den Bezüglern im Voraus angezeigt.

Art. 26 Verbot

Ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung sind verboten:

- . Der Weiterverkauf von Wasser an Dritte.
- . Das Abändern der abgenommenen Installationen.
- . Der Wasserbezug ab Hydranten ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung.

VI. Gebühren

Art. 27 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.

Erfolgen kubische Erweiterungen, Um- oder Ausbauten oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, so wird der Wasserbezüglern zum gleichen Ansatz nachzahlungspflichtig.

Vor Baubeginn haben die Grundeigentümer eine Akontozahlung zu leisten. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsvergütung.

Art. 28 Wasserbezugsgebühr

Für die Wasserlieferung wird eine Wasserbezugsgebühr erhoben.

Art. 29 Festsetzung

Die Gebührentarife und Tarifbestimmungen werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art. 3 dieses Reglementes (Eigenwirtschaftlichkeit) festgesetzt.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Ausnahmen

Die Wasserversorgung bzw. der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Art. 31 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 32 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 19. April 1977 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2003 genehmigt.

Gemeinderat Greifensee

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Brand

Hansruedi Strebel